



WG Horizonte GmbH

Die Institution Wohngruppe Horizonte GmbH
(im folgenden "Wohngruppe" genannt)

und

Frau / Hr.
(im folgenden "Bewohner/in" genannt)

vertreten
Berufsbeistandschaft

Schließen den nachfolgenden

Wohn- und Betreuungsvertrag

für Aufenthalt und Betreuung/Begleitung in der Wohngruppe Horizonte ab.

1. Vertragsbeginn/Eintritt

Frau / Hr. tritt am in die Wohngruppe ein. Der erste Monat gilt als Probeaufenthalt; in dieser Zeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen auf Ende einer Kalenderwoche wieder aufgelöst werden.

2. Leistungen der Wohngruppe

Die Wohngruppe erbringt ihre Leistungen an 365 Tagen pro Jahr.

2.1. Pensionsleistungen

Die Leistungen bezüglich Unterkunft und Verpflegung bestehen aus:

- Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer, möbliert, inkl. Nebenkosten (Wasser, Heizung, Strom)
- Haushaltsleistungen: Zimmerreinigung, Wäsche, usw. übernimmt die Bewohner/in im Rahmen ihrer Möglichkeiten
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen und –Einrichtungen wie Poolbereich, Werkstatt, Wohnzimmer, Küche, Waschraum, Badezimmer, Toiletten, Gesprächstherapieaum
- Mahlzeiten

2.2. Betreuerische und pflegerische Leistungen

Die Wohngruppe stellt eine gemäß Leitbild und Konzept bestmögliche sozialpädagogische bzw. sozialpsychiatrische Förderung, Begleitung und Unterstützung in lebenspraktischen Belangen sowie bei der persönlichen Autonomie sicher. Die Wohngruppe stellt eine fachlich begründete Förderung, Begleitung, Betreuung und Unterstützung bei der Gestaltung und Bewältigung des Alltags (Tagesstruktur, Freizeit) sicher, unter anderem in folgender Hinsicht:



- Hilfestellungen und Beratungen in persönlichen Angelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge und -pflege
- Sicherstellung der medizinischen Betreuung (wie Abgabe von Medikamenten)
Die freie Arztwahl ist gewährleistet.
- Angebote der Freizeitgestaltung wie gemeinsame Ausflüge, Tischfußballspiel, Fitness, Tischtennis, Kinofilme

2.3. Weitere individuelle Leistungen

Zusätzlich zu den für alle Bewohner/innen erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen (gemäß Ziffern 2.1. und 2.2.) übernimmt die Wohngruppe folgende Aufgaben, soweit sie dazu ermächtigt wird;

- administrative Aufgaben gegenüber Behörden (wie IV, EL, Sozialhilfe)
- Sicherstellung der medizinischen Behandlung (Arztkontakte, Besorgung von Medikamenten, andere Therapien [Psychologe], Ergotherapie)

3. Verpflichtungen des Bewohners/ der Bewohnerin

3.1. Allgemeines/Hausordnung

Der/ die Bewohner/in anerkennt die Hausordnung. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages (vgl. Anhang).

3.2. Angabe persönlicher Daten

Der/ die Bewohnerin verpflichtet sich, persönliche Angaben, welche das Wohnheim benötigt, um die Leistungen korrekt und im Interesse der Person zu gestalten und zu erbringen, zu machen. Es handelt sich um Informationen bezüglich

- Gesundheitszustand (Art der Behinderung) und notwendige medizinische Behandlungen (Hausarzt, Medikamente, andere Therapien)
- Informationen bezüglich Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- allfällige Maßnahmen des Erwachsenenschutzrechtes (gesetzliche Vertretung)
- Leistungen von Versicherungsträgern (IV usw.)
- Krisenplan

Die Wohngruppe garantiert, dass diese Daten ohne Zustimmung des Klienten/der Klientin nicht weitergeleitet bzw. verwendet werden. Sie verpflichtet sich ganz allgemein zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.

3.3. Aufenthaltstaxe

Der/ die Bewohner/in bezahlt monatlich eine Aufenthaltstaxe von -- **Franken pro Aufenthaltstag**. Einzelheiten richten sich nach der im Anhang befindlichen Taxordnung. In dieser Taxe sind die gemäß Ziffer 2.1./2.2. erbrachten Leistungen inbegriffen. Bei Leistungen gemäß Ziffer 2.3. kann der Sachaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden, falls er nicht bereits separat vereinbart wurde (z.B. für Ergotherapie material).

Die hilflose Entschädigung wird für die Aufenthaltstage in der Wohngruppe in Rechnung gestellt.

Bei vorangemeldeter Abwesenheit von maximal Tagen pro Kalenderjahr wird die Aufenthaltstaxe um Franken pro Tag herabgesetzt.



3.4. Andere finanzielle Verpflichtungen

Nicht in der Aufenthaltstaxe inbegriffen sind allfällige zusätzliche Kosten für Ausflüge, Ferienlager usw.

4. Verantwortlichkeiten/Versicherungen

4.1. Seitens der Institution

Die Wohngruppe haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Bewohner/ der Bewohnerin widerrechtlich zugefügt werden, sofern sie ihrer Sorgfaltspflicht bei der Begleitung/Betreuung im Sinne des vorliegenden Vertrages nicht genügend nachgekommen ist. Dies gilt nicht für Schäden, welche der/ die Bewohner/in während des Aufenthaltes in der Institution gegenüber Drittpersonen verursacht, weswegen der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung durch den/ die Bewohner/in, respektive dessen/deren Beistandschaft, obligatorisch ist.

4.2. Seitens des Bewohners/ der Bewohnerin

Der Bewohner/ die Bewohnerin ist verantwortlich für das Bestehen einer Krankenpflegeversicherung (einschließlich des Unfallrisikos) sowie für die Bezahlung der Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige; letzteres kann durch Vereinbarung an die Wohngruppe delegiert werden. Er/Sie schließt nach Möglichkeit eine persönliche Haftpflichtversicherung ab.

Die Bewohner erklären sich mit der Mitbetreuung durch die Psychiatrie Basel-Land (PBL) im Rahmen des Liaisondienstes, insbesondere mit dem Beizog der verantwortlichen Fachperson der PBL im Rahmen der regelmässigen Visite einverstanden.

Aussergewöhnliche Ereignisse (z.B. Gewalttätigkeiten [gegen Dritte oder sich selber] oder das Nichteinhalten behördlicher Auflagen) werden den zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht.

Es wird von der WG Horizonte GmbH erwartet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die ärztlich verordneten Medikamente unter Sicht einnehmen.

Für den Fall einer Krise wird ein separater Krisenplan erstellt. Die Bewohner erklären sich mit dessen Inhalt durch Unterzeichnung desselben einverstanden.

5. Auflösung des Vertrages

5.1. Generell

Der vorliegende Vertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat aufgelöst werden. Durch gegenseitige Änderungsvereinbarung kann die Frist verkürzt werden.

5.2. Kündigung seitens der Wohngruppe

Die Wohngruppe macht von ihrem Kündigungsrecht, auch während des Probeaufenthaltes, grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg ergriffen worden sind. Sie ist behilflich, eine geeignete Anschlusslösung zu finden.



5.3. Kündigung seitens des Bewohners/ der Bewohnerin

Der/ die Bewohner/in verpflichtet sich zur Bezahlung der vertraglichen Aufenthaltstaxe bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, es sei denn, dass ein Aufenthalt in der Wohngruppe objektiv nicht mehr zumutbar oder möglich ist.

6. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sowie der im Anhang aufgeführten Dokumente, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden, müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart werden. Zwingende öffentliche Vorschriften seitens des Kantons Basel-Landschaft sind vorbehalten.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Leitbild/Betriebskonzept der Wohngruppe

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden im Sinne von Leitbild und Betriebskonzept der Wohngruppe, welche dem Klienten/der Klientin in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden, ausgelegt und angewendet.

7.2. Subsidiäres Recht

Für nicht in diesem Vertrag (inkl. Anhang) geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes.

7.3. Vorbehalt kantonaler Bestimmungen

Vorbehalten bleiben Änderungen der kantonalen Bestimmungen bezüglich

Unterschrift(en) Wohngruppe

*Unterschrift Klient/Klientin
(Unterschrift gesetzliche Vertretung)*